

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Juli 2018

714. Limmattalbahn; Betriebsmodell für die Infrastruktur, Anpassung von Statuten und Aktionärsbindungsvertrag

Ausgangslage

Die Kantone Aargau und Zürich haben für die Planung und Umsetzung der Limmattalbahn die Limmattalbahn AG (LTB) gegründet. Der Regierungsrat hat am 24. März 2010 die dafür massgebenden Beschlüsse gefasst (RRB Nr. 412/2010). Dazu gehörte die Ermächtigung der Volkswirtschaftsdirektion zur Gründung einer Aktiengesellschaft und zur Unterzeichnung eines Aktionärsbindungsvertrags mit dem Kanton Aargau. Zudem wurden damals das Aktienkapital des Kantons Zürich von Fr. 75 000 bewilligt, das 75% des gesamten Aktienkapitals von Fr. 100 000 ausmacht, und die Vertreter des Kantons Zürich in den Verwaltungsrat für die erste Amtsdauer 2010–2012 abgeordnet.

Der Bau der Limmattalbahn hat vor einem Jahr begonnen. Die erste Etappe (Strecke Zürich, Farbhof bis Schlieren, Geissweid) geht voraussichtlich im August 2019 in Betrieb. Gegen den Bau der zweiten Etappe (Schlieren, Geissweid bis Killwangen Spreitenbach) wurde eine Volksinitiative eingereicht, über die im September 2018 abgestimmt wird. Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen die Ablehnung der Initiative. Wenn die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dieser Empfehlung folgen und die Initiative ablehnen, wird der Bau der zweiten Etappe nahtlos angeschlossen, sodass die Gesamtstrecke Zürich, Bahnhof Altstetten bis Killwangen-Spreitenbach, Bahnhof Ende 2022 (auf Fahrplan 2023) in Betrieb gehen könnte.

Nach Abschluss der Bauarbeiten muss die Infrastruktur unterhalten und betrieben werden (z. B. Steuerung der Weichen und Lichtsignalanlagen usw.). Das gilt bereits für die erste Etappe. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau und der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) haben deshalb zusammen mit der LTB als Bauherrin der Limmattalbahn sowie den beiden vorgesehenen Betreiberinnen BDWM Transport AG (BDWM) und Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) ein Organisationsmodell für Unterhalt und Betrieb der Infrastruktur der Limmattalbahn erarbeitet. Als Prämissen galten, dass die Infrastruktur im Eigentum der beiden Kantone bleibt und von einer schlanken Organisation unterhalten und betrieben werden soll.

Die LTB hat die bisherigen Planungen durchgeführt sowie die Infrastrukturkonzession und die Plangenehmigung des Bundes erwirkt.

Derzeit leitet sie den Bau. Im neu vorgesehenen Betriebsmodell Infrastruktur soll sie weiterhin als Konzessionärin und Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur bestehen bleiben und dadurch auch für den Unterhalt und Betrieb der Infrastruktur verantwortlich werden. Zu diesem Zweck ist die Organisation entsprechend weiterzuentwickeln. Damit eine wie bisher schlanke Organisationsform beibehalten werden kann, soll zwischen der LTB und der künftigen Hauptanbieterin der Verkehrsleistungen, der Limmattalbahn, ein Geschäfts- und Betriebsführungsvertrag abgeschlossen werden. Die dafür vorgesehene BDWM hat am 19. Juni 2018 mit der Wynental- und Surentalbahn (WSB) zur Aargau Verkehrs AG (AVA) fusioniert, die damit als Rechtsnachfolgerin der BDWM auftritt. Durch den Abschluss eines Geschäfts- und Betriebsführungsvertrags mit der AVA muss die LTB kein eigenes Personal anstellen, sondern kann sämtliche Aufgaben betreffend Unterhalt und Betrieb der Infrastruktur durch das gleiche Unternehmen erledigen lassen, das auch für den Fahrbetrieb der Limmattalbahn ausgewählt wurde. Dieses Modell einer quasi integrierten Unternehmung bietet Chancen für zahlreiche Synergien.

Gestützt auf §§ 8 und 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) wird der ZVV zusammen mit dem Kanton Aargau mit der LTB die für Unterhalt und Betrieb der Eisenbahninfrastruktur notwendige Leistungsvereinbarung abschliessen. Zuständig für diesen Vertrag ist der Verkehrsrat als Führungsorgan des ZVV.

Anpassung der Statuten der LTB

Die zusätzlichen Aufgaben von Unterhalt und Betrieb der Eisenbahninfrastruktur erfordern eine Anpassung der Statuten der LTB. Der in Art. 2 der Statuten umschriebene Unternehmenszweck ist entsprechend zu erweitern. Die Zweckerweiterung wird auch ins Handelsregister eingetragen.

Im Weiteren zieht die LTB per Juli 2018 in neue Büroräumlichkeiten in Dietikon, da die heutigen Räume in Zürich Oerlikon nicht länger zur Verfügung stehen. Dementsprechend muss der Sitz der LTB in Art. 1 der Statuten sowie im Handelsregister geändert werden.

Die Statutenänderungen sind durch die Generalversammlung zu beschliessen und öffentlich zu beurkunden. Die Generalversammlung besteht aus den beiden Aktionären Kanton Aargau und Kanton Zürich. Sobald die erforderlichen Beschlüsse seitens beider Kantone vorliegen, wird eine ausserordentliche Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Statutenänderungen einberufen werden.

Gemäss den Richtlinien des Regierungsrates über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 gehört die Limmattalbahn zu den Beteiligungen mit Controlling auf Stufe der Direktionen, wobei die

Volkswirtschaftsdirektion zuständig ist. Sie wird die Aktionärsvertreter des Kantons Zürich beauftragen, den Statutenänderungen zuzustimmen.

Aktionärsbindungsvertrag

Der bestehende Aktionärsbindungsvertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich ist an die neue Situation anzupassen und um Bestimmungen zu Unterhalt und Betrieb zu erweitern. Die Anpassungen sind geringfügig und betreffen vor allem die Finanzierung der neuen Aufgaben, die in einer Abgeltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und dem ZVV einerseits und der LTB andererseits geregelt wird. Die Abgeltungsvereinbarung stützt sich auf die erwähnte separate Leistungsvereinbarung zwischen den gleichen Parteien und regelt die konkreten jährlichen Leistungen und deren Finanzierung.

Bei der Streichung der ursprünglichen Ziff. 4.4 handelt es sich um eine Änderung, die aufgrund der inzwischen erfolgten Aufhebung der zugrunde liegenden Verordnung (Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr, SR 742.101.2) notwendig wurde.

Die Bestimmungen betreffend Bau werden vorderhand unverändert übernommen. Sie sollen nach Bauabschluss bzw. Abrechnung aufgehoben werden.

Organisationsreglement

Das Organisationsreglement steht in der Verantwortung des Verwaltungsrates. Nach Zustimmung des Regierungsrates zum vorliegenden Betriebsmodell Infrastruktur kann der Verwaltungsrat die Anpassungen am Organisationsreglement vornehmen, sodass die LTB für den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem ZVV vorbereitet ist.

Abstimmung mit dem Kanton Aargau

Die vorgesehenen Änderungen der Statuten und des Aktionärsbindungsvertrags wurden mit Vertretern des Kantons Aargau erarbeitet und stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Aargau.

Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Zürich

Aus den organisatorischen Änderungen bei der LTB allein ergeben sich keine finanziellen Folgen für den Kanton Zürich. Finanzielle Folgen für den Kanton haben hingegen Unterhalt und Betrieb der Infrastruktur der Limmattalbahn, unabhängig davon, durch wen diese Auf-

gabe wahrgenommen wird (also auch bei Übertragung dieser Aufgabe an ein bestehendes Transportunternehmen). Zurzeit ist davon auszugehen, dass sämtliche Infrastrukturkosten in den ersten 10–15 Jahren aus den Trassenbenützungsgebühren beglichen werden können. Davon ausgenommen dürfte einzig der vorgängige Organisationsaufbau sein.

Obwohl die Betriebsorganisation vorerst der ersten Etappe der Limmattalbahn dient, müsste sie überdacht werden, wenn keine zweite Etappe folgen würde. In diesem Sinn erhöhen sich die bereits bestehenden finanziellen Risiken für den Kanton Zürich geringfügig, falls die zweite Etappe nicht gebaut würde.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Verlegung des Sitzes der Limmattalbahn AG von Zürich nach Dietikon wird zugestimmt.

II. Der Zweckerweiterung der Limmattalbahn AG betreffend Unterhalt und Betrieb der Eisenbahninfrastruktur der Limmattalbahn wird zugestimmt.

III. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die aufgrund der Zweckänderung gemäss Dispositiv II erforderlichen Anpassungen am Aktionärsbindungsvertrag mit dem Kanton Aargau vorzunehmen.

IV. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau dem künftigen Betriebsmodell, der Zweckerweiterung und den Anpassungen am Aktionärsbindungsvertrag zustimmt.

V. Mitteilung an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Verkehr, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, die Limmattalbahn AG, Neumattstrasse 24, 8953 Dietikon, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli